
Satzung

Deutsch-Luxemburgische Juristenvereinigung e.V.

Geänderte Fassung zum 20. Oktober 2015

Satzung
Deutsch-Luxemburgische Juristenvereinigung e.V.

1. Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Deutsch-Luxemburgische Juristenvereinigung e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Artikel 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung von Juristen und anderen Interessierten auf dem Gebiete des luxemburgischen und deutschen Rechts.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vermittlung der Kenntnis des Rechts und der Rechtseinrichtungen des Großherzogtums Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland durch Veröffentlichungen, Vorträge und andere Veranstaltungen sowie durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für Juristen von Bedeutung sind, und durch Förderung des Juristenaustausches.
- 2.4. Der Verein kann Stipendien und Förderpreise für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten vergeben.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Artikel 3 Vereinsmittel

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können alle Personen mit besonderem Interesse für deutsch-luxemburgisches Recht werden.
- 4.2. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages.
- 4.4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen.

5. Artikel 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder -ausgenommen Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

6. Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt

- 6.1. durch den Tod;
- 6.2. durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- 6.3. durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann; das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen;
- 6.4. durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat.

7. Artikel 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel alle zwei Jahre, spätestens in jedem dritten Jahr, vom Präsidenten, falls dieser verhindert ist, stellvertretenden Präsidenten mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung in Textform einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet an dem in der Tagesordnung angegebenen Ort, in Deutschland oder Luxemburg statt.
- 7.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Eine zweite, mit gleicher Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand. Sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag.
- 7.5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7.6. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.

- 7.7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens von 5 Prozent der Mitglieder. Im Anschluss an eine Mitgliederversammlung, in der die vorgesehene Zustimmung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder nicht erreicht worden ist, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, in der die Satzungsänderung allein mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Die Ankündigung der Tagesordnung für die zweite Mitgliederversammlung muss eine Mitteilung enthalten, dass es sich um eine zweite Mitgliederversammlung handelt, in der allein die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung genügt. Das Stimmrecht kann schriftlich ausgeübt bzw. durch schriftliche Vollmacht auf anwesende Mitglieder übertragen werden.
- 7.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Artikel 8 Vorstand

- 8.1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten und einem Schatzmeister. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder wählen, denen bestimmte Aufgaben zugeordnet werden können.
- 8.2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, wenn das der Sicherung einer angemessenen Teilhabe der Regional-, Fach- und Interessengruppen der deutsch-luxemburgischen Juristenvereinigung e.V. an der Geschäftsführung des Vereins dient. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu keinem Zeitpunkt dürfen dem Vorstand mehr als ein Viertel kooptierte Mitglieder angehören.
- 8.3. Die Amtszeit des Vorstandes endet spätestens drei Jahre nach seiner Wahl. Endet die Amtszeit des Vorstandes, bevor ein neuer Vorstand gewählt ist, führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.
- 8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig.
- 8.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, falls dieser verhindert ist, stellvertretenden Präsidenten einberufen; mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.
- 8.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

9. Artikel 9 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Beirat bestimmen, der den Vorstand unterstützt und berät.

10. Artikel 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.
- 10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Fakultät der Universität Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.